

**Stand: 11/2014**

**§ 1  
Allgemeines**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen jedem Auftrag an HGC zugrunde und gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn HGC sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

**§ 2  
Rangfolge**

Art und Umfang der Leistungen wird durch eine vertragliche Vereinbarung (Auftrag) bestimmt.

Bei Widersprüchen gelten nacheinander:

- a) der Auftrag einschließlich Leistungsverzeichnis (LV) und schriftlicher Unterlagen wie z. B. Zeichnungen, Berechnungen etc. sowie besondere Vereinbarungen im Einzelfall,
- b) Technische- und Fachvorschriften für die jeweiligen Leistungen,
- c) sämtliche einschlägigen technischen Regeln und Vorschriften,
- d) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**§ 3  
Auftrag**

- (1) Aufträge werden schriftlich abgefasst. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung der Aufträge auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung.
- (2) Der Auftraggeber hat HGC alle für die Durchführung des Auftrags relevanten Tatsachen rechtzeitig und vollständig zur Kenntnis zu geben und wichtige Unterlagen unentgeltlich, spätestens bei Auftragserteilung zu überlassen. Insbesondere unterrichtet der Auftraggeber HGC rechtzeitig über Leistungen und Maßnahmen Dritter, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten und über die mit diesen vereinbarten Termine und Fristen.
- (3) Änderungswünsche des Auftraggebers wird HGC innerhalb einer angemessenen Frist auf ihre Machbarkeit und Konsequenzen insbesondere hinsichtlich technischer Ausführung, Kosten, Terminplan überprüfen und dem Auftraggeber das Ergebnis schriftlich mitteilen. Entscheidet sich der Auftraggeber für die Durchführung der Änderung, werden die Vertragsparteien den Auftrag entsprechend anpassen; auch hinsichtlich der Vergütung.
- (4) Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, werden - sofern nichts anderes vereinbart ist - nach Aufwand zu den zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Stundenverrechnungssätzen in Rechnung gestellt.
- (5) Die Leistung gilt als abgenommen, sofern der Auftraggeber nicht unverzüglich, spätestens aber mit Ablauf von 10 Werktagen nach Fertigstellung bzw. Ausführung schriftlich die Leistung als nicht vertragsgemäß rügt.

**§ 4  
Leistungszeit**

- (1) Die im Auftrag genannten Termine für die Leistungen sind bindend, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- (2) HGC hat im Falle verbindlicher Terminvereinbarungen nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Terminüberschreitungen einzustehen.
- (3) Verzögert sich die Leistung im Falle verbindlicher Terminvereinbarungen aus Gründen höherer Gewalt oder anderer von HGC nicht zu vertretender Ereignisse, so verlängert sich die Frist um einen angemessenen Zeitraum, der dann zu vereinbaren ist. HGC wird den Auftraggeber informieren, soweit solche Umstände eintreten oder erkennbar werden. Sobald das Hindernis wegfällt, wird HGC die Leistung ohne besondere Aufforderung wieder aufnehmen.
- (4) Der Auftraggeber kann sich auf Terminüberschreitungen nicht berufen, wenn er HGC die zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Angaben, Zeichnungen etc. nicht rechtzeitig, vollständig und richtig zur Kenntnis gebracht hat. Mehraufwendungen der HGC aufgrund der verzögerten oder unvollständigen Übergabe sind vom Auftraggeber angemessen zu vergüten.

## **§ 5 Ausführung der Leistung**

- (1) HGC erbringt ihre Leistungen in eigener Verantwortung unter Beachtung der Handelsbräuche, dem Stand der Technik sowie der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, und der einschlägigen Unfallverhütungs- und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften.
- (2) HGC ist berechtigt Subunternehmer einzuschalten.

## **§ 6 Gewährleistung / Gewährleistungsfrist**

HGC wird alle Arbeiten sach- und fachgerecht durchführen. Sollten dennoch Fehler auftreten, so verpflichtet HGC sich diese in einem angemessenen Zeitraum nachzuarbeiten. Für Bauleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre ab Abnahme. Für alle anderen Leistungen, insbesondere auch Planungs- und Beratungsleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre ab Fertigstellung der Arbeiten bzw. Abnahme der Leistungen.

## **§ 7 Haftung**

- (1) HGC haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die nachfolgenden Regelungen finden auf solche Schäden keine Anwendung.
- (2) Im Übrigen ist Haftung von HGC auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt mit Ausnahme für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall haftet HGC auch bei einfacher Fahrlässigkeit; die Haftung von HGC ist jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Eine weitergehende Haftung von HGC, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. HGC haftet, soweit kein vorsätzliches Verhalten vorliegt, insbesondere nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter.
- (4) Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes oder Straßenverkehrsgesetzes und vergleichbarer Regelungen, bleibt unberührt.
- (5) Im Falle ihrer Inanspruchnahme kann HGC verlangen, dass ihr die Beseitigung des Schadens übertragen wird.

## **§ 8 Zahlung**

- (1) Der Auftraggeber ist auf Anforderung von HGC zur Abschlagszahlung nach dem jeweiligen Stand der erbrachten Leistungen nach dem vereinbarten Zahlungsplan verpflichtet.
- (2) Die Vergütung wird fällig, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht ist und HGC eine Rechnung gestellt hat. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang ohne Abzug zahlbar.
- (3) Die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

## **§ 9 Vorzeitige Auflösung des Auftrages**

- (1) Der Auftrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Wird der Auftrag aus von HGC zu vertretenden Gründen gekündigt, so erhält sie die Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen.
- (3) In allen anderen Fällen hat HGC Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen.

**§ 10**  
**Nutzungsrechte**

Der Auftraggeber darf die von HGC erbrachten Leistungen nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung nutzen und nicht an Dritte weitergeben.

**§ 11**  
**Abwerbungsverbot**

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Arbeitnehmer der HGC, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, abzuwerben oder Dritte hierbei zu unterstützen. Diese Vereinbarung gilt während der Laufzeit eines Auftrags bis zum Ende von 12 Monaten nach dessen Beendigung.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Abwerbeverbot eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,00 EUR an HGC zu zahlen.
- (3) Weitergehende Ansprüche der HGC bleiben davon unberührt.

**§ 12**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Es gilt Deutsches Recht.
- (2) Gerichtsstand ist Hamburg.